

Vnn also ein Appellation / wie obsteht / gethan wsr=det / sol der Appellant / dieselbe anffs lengst inner=halb Zehn Wochen / den nechsten / vom Tage ge=thaner Appellation zurechnen / vor vnserm Haupt=man oder verwalter / auff einen Termin / der jme auff sein bit / ernent sol werden / wie vblich vnd recht ist / rechtfertigen / So sollen sie / wenn zum Rechten be=schlossen / darob sein / das die Urteil darauff zun i f r d e r l i c h s t e n / als m ü g l i c h gestellet / vnd den Parten eröffnet sollen werden.

Vnnd welche Appellation / obverleibter gestalt / an Unsern Hauptman oder Verwalter / gethan vnd volführt / die sol inn ihren formalibus bestendig sein / vnd geachtet werden.



Der xxix. Artickel.

Inn was gestalt / die Setze / inn der Appellation sache / sol len einbracht werden.

Der Appellant / sol seinen Appellation Satz / auff den Termin der zur Justification bestimpt ist / gezwiefacht einbrengen / daron sol der eine Satz / dem Appellant / so bald zugestellt werden / der sol sein gegennoturfft / auff den achten Tagt / auch dupel einbrengen / die sol dem Appellant zugestellet / vnd er auff den Achten Tagt / darnach wider einlegen / Vnd sollen also beide Part / ihre letzere vier Setze / von acht tagen zu acht tagen / einbrengen / vnd mit dreyen Setzen beschliessen / Wo auch im letzten / newerung einbracht / sol im Urteilsfassen / vbergangen werden.

Q ij Der xxx.